



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.11.12

Drucksachen-Nr.: V/834

Beschluss-Nr.: 509/32/12

Beschlussdatum: 08.11.12

Gegenstand: Durchführung der Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

--	--

Hauptausschuss

--	--

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

X	25.10.12
---	----------

Hauptausschuss

--	--

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

--	--

Finanzausschuss

--	--

Kulturausschuss

--	--

Rechnungsprüfungsausschuss

--	--

--	--

Betriebsausschuss

--	--

Neubrandenburg, 17.10.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Zur Schiedsperson für den Schiedsbereich 1 (Stadtgebiet Ost, Katharinviertel, Stadtgebiet Süd, Lindenberg-Viertel) wird gewählt:

Frau Doris **Gartz**.

2. Zur Schiedsperson für den Schiedsbereich 2 (Innenstadt, Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel, Datzeviertel, Industrieviertel) wird gewählt:

Herr Jan **Kuhnert**.

3. Die gewählten Schiedspersonen der Schiedsstellen 1 und 2 vertreten sich gegenseitig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachkosten der Schiedsstellen tragen gemäß § 12 Abs.1 SchStG M-V die Gemeinden. Die Mittel sind im Produkt 1.1.901 geplant.

Begründung:

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SchStG M-V Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten.

Mit Ablauf der Wahlperiode der Schiedspersonen der Stadt Neubrandenburg sind zwei Schiedsstellen mit jeweils einer Schiedsperson neu zu besetzen.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Die Schiedsstellen sind nach dem Motto „Schlichten statt Richten“ zuständig für die außergerichtliche Schlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz, Herausgabe von Sachen, Beachtung der Hausordnung, nachbarliche Belange sowie Strafsachen wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung.

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 3 SchStG M-V aus der folgenden Bewerberliste jeweils eine Person zur Schiedsperson für den Schiedsbereich 1 und den Schiedsbereich 2 für die Dauer von jeweils fünf Jahren.

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Utech	Marlies	Neubrandenburg
2	Gartz	Doris	Neubrandenburg
3	Kuhnert	Jan	Neubrandenburg
4	Kruse	Wolfgang	Neubrandenburg

Die Bewerberinnen und Bewerber sind nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit i. S. d. SchStG M-V für das Amt der Schiedsperson geeignet.

Die Form der Vertretung der Schiedspersonen der Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchStG M-V geregelt; die Schiedspersonen der einzelnen Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Die Wahl der Schiedspersonen bedarf gemäß § 5 SchStG M-V der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Neubrandenburg.

Die Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt obliegt dem Direktor des Amtsgerichtes Neubrandenburg.